

Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Fachhochschule Kiel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 7 Satz 6 und 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Januar 2012 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 14. Februar 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hochschulauswahlverfahrenssatzung vom 14. Juni 2011 (NBL. MWV Schl.-H. Nr. 3/2011, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
2. In § 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Aus der Wartezeitquote nach Satz 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Hochschulauswahlquote vergeben. § 34 HZVO ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 2012
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -